

P R Ä M B E L

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESHAUGESETZES (BBauG) I.D.F. VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE BESCHLEUNIGUNGSNOVELLE VOM 6.7.79 (BGBl. I S. 949), UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I.D.F. VOM 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) ZULETZT GEÄNDERT AM 24.06.1980 (Nds. GVBl. S. 253) HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 79 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GOSLAR, DEN 27.02.81

STADT GOSLAR

GEZ. SANDER
OBERBÜRGERMEISTER

**AUFSTELLUNGS -
BESCHLUSS**

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.02.1980 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 79 BESCHLOSSEN.
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBauG AM 08.03.1980 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER OBERSTADTDIREKTOR
I.V.

GEZ. KOHL
STADTBAURAT

**VERVIELFÄLTIGUNGS-
VERMERKE**

KARTENGRUNDLAGE:
FLURKARTENWERK, FLUR 36
MASSTAB 1:1000

ERLAUBNISVERMERK:
VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE STADT GOSLAR ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT GOSLAR AM 4.06.81
AZ.: A1-1007/81

PLANUNTERLAGE

DIE PLANUNTERLAGE ENTSpricht DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STRÖMBÄULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 04.06.81).
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

GOSLAR, DEN 04.06.81
KATASTERAMT GOSLAR

GEZ. BONORDEN
VERMESSUNGSOBERRAT

PLANVERFASSER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:

STADT GOSLAR
STADTPLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT

GOSLAR, DEN 25.09.1980

GEZ. GRIEP
STADTBAUAMTMANN

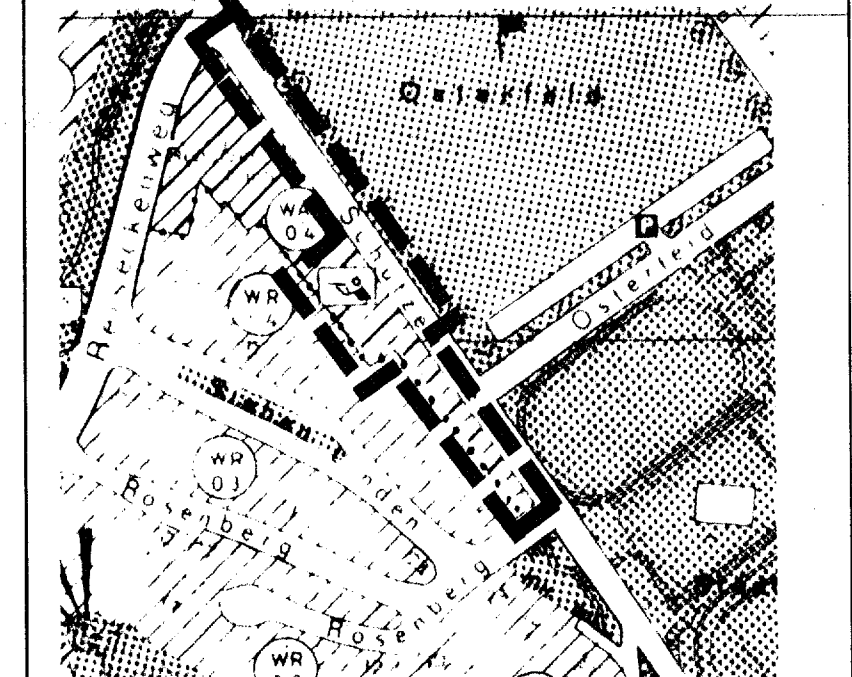
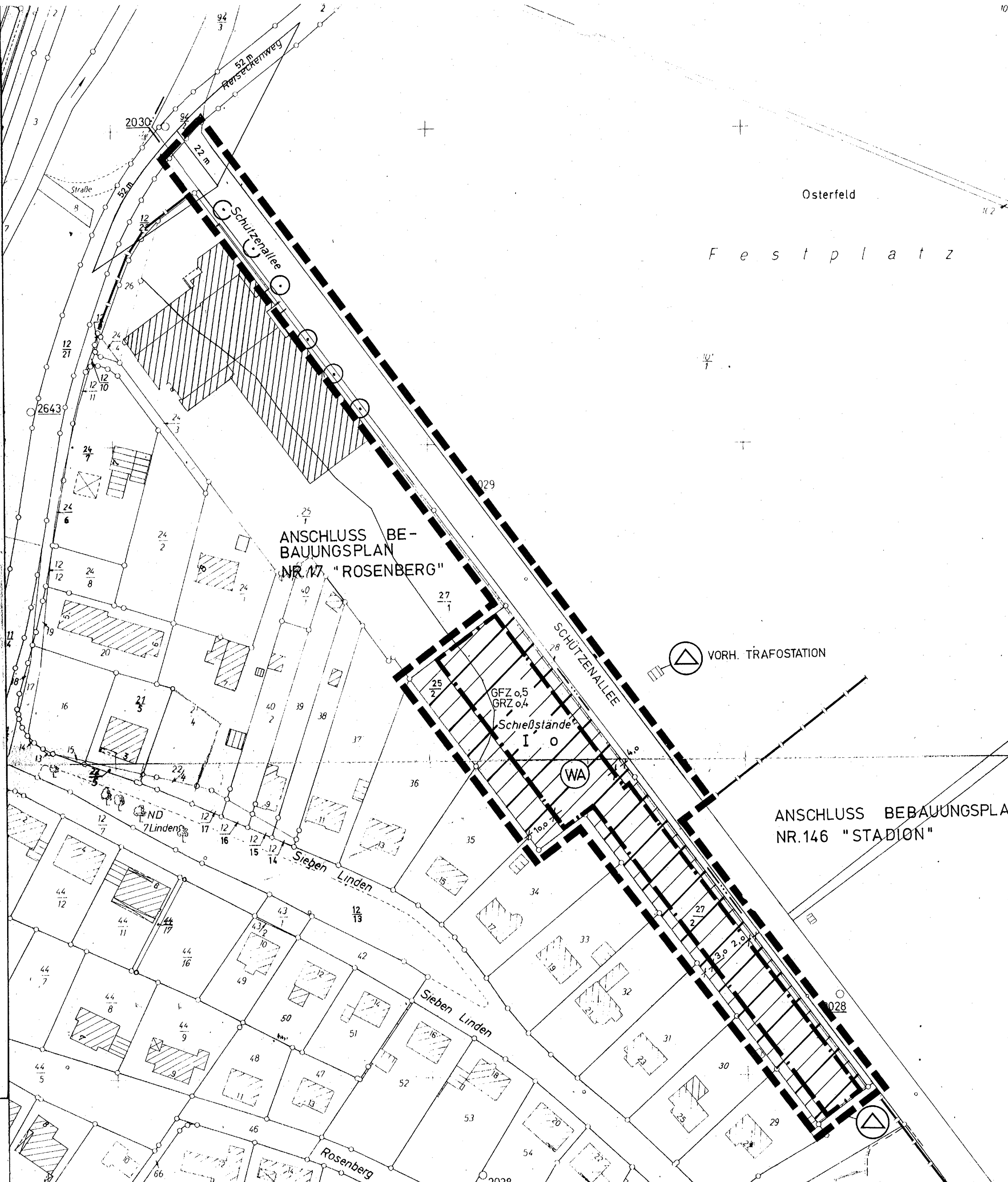
**OFFENLEGUNGS-
BESCHLUSS**

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 21.10.1980 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 08.10.1980 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 10.11.1980 BIS 18.12.1980 GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GOSLAR, DEN 19.12.1980

DER OBERSTADTDIREKTOR
I.V.

GEZ. KOHL
STADTBAURAT



AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M1:5000

- ZEICHENERKLÄRUNG**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 4 BauNVO
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- rom Ziffer z B I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 - GRZ mit Dezi- malzahl z B 0,35 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GFZ mit Dezi- malzahl z B 0,50 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUWEISE, BAUGRENZEN**
- OFFENE BAUWEISE
 - BAUGRENZE
- VERKEHRSLÄCHEN**
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
 - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- GRÜNFLÄCHEN**
- BÄUME ANZUPFLANZEN
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - SICHTDREIECKE FREIHALTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN UND BEWUCHS ÜBER 1,00 m HÖHE
- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- a) ALLGEMEINES WOHNGEBIET-WA GEM § 4 BauNVO. DIE NACH § 4 ABS. 3 NR. 1-6 ZULASSIGEN AUSNAHMEN SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES. WOHNGEBÄUDE DÜRFEN GEM. § 4 ABS. 4 BauNVO NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN HABEN.
- GARAGEN**
- GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULASSIG.

**EINGESCHRÄNKTE
BETEILIGUNG**

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 7 BBauG BESCHLOSSEN.
DEN BETEILIGTEN IM SINNE DES § 2a ABS. 7 BBauG WURDE VOM BIS GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN.

GOSLAR, DEN
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.V.

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG IN SEINER SITZUNG AM 24.02.1981 ALS SATZUNG (§ 10 BBauG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

GOSLAR, DEN 25.02.1981
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.V.

GEZ. KOHL
STADTBAURAT

GENEHMIGUNG

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG (AZ.: 309.21102-53005.01-S17) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN/MIT MASSGABEN - GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBauG - GENEHMIGT / TEILWEISE GENEHMIGT.
BRAUNSCHWEIG, DEN 27.07.81
DER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT VERFÜGUNG 309.21102-53005.01-S17 ERNEUT GENEHMIGT.

BRAUNSCHWEIG, DEN 21.09.81
BEZIRKSREGIERUNG
BRAUNSCHWEIG

GEZ. TAMM

**BEITRITT ZU AUFLAGEN
MASSGABEN**

DER RAT DER STADT GOSLAR IST DER BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG IN SEINER SITZUNG AM 24.02.1981 ALS SATZUNG (§ 10 BBauG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.
DEN BETEILIGTEN IM SINNE DES § 2a ABS. 7 BBauG WURDE VOM BIS GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN.

GOSLAR, DEN
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.V.

STADTBAURAT

BEKANNTMACHUNG

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBauG AM 16.10.81 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GOSLAR BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 16.10.81 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

GOSLAR, DEN 19.10.81
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.V.

GEZ. KOHL
STADTBAURAT

**VERFAHRENS- UND
FORMVORSCHRIFTEN**

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

GOSLAR, DEN 20.06.83
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.V.

GEZ. KOHL
STADTBAURAT

**BEBAUUNGSPLAN
NR. 79
SCHÜTZENALLEE**

SOWIE TEILWEISE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 17 "ROSENBERG"

